

Verordnung des Rektorats gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 idgF über die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy an der Wirtschaftsuniversität Wien

Das Rektorat erlässt nach Stellungnahme des Senats gemäß § 64 Abs 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120 idgF, folgende Verordnung:

§ 1 – Allgemeines

(1) Für das an der Wirtschaftsuniversität Wien am 1. Oktober 2012 in Kraft tretende Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy, das ausschließlich in englischer Sprache angeboten wird, wird die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren geregelt.

(2) Die Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern in das Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy erfolgt ausschließlich zu Beginn des jeweiligen Studienjahres. Das Aufnahmeverfahren umfasst vor der Zulassung nach §§ 63 ff Universitätsgesetz 2002 idgF jeweils zwei Stufen: das schriftliche Bewerbungsverfahren und das Auswahlgespräch.

(3) Die den Studienwerberinnen und Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens nach den Bestimmungen dieser Verordnung erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 2 – Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

§ 3 – Aufnahmeverfahren und Zahl der Studienplätze

(1) Das Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy findet jeweils ab September statt.

(2) Die Zahl der Studienplätze pro Studienjahr wird mit 60 festgelegt. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann diese Zahl der Studienplätze vergeben werden.

§ 4 – Aufnahmekriterien

Für die Aufnahme der Studienwerberinnen und Studienwerber ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird dabei insbesondere nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF
- Kenntnisse aus Volkswirtschaft
- Kenntnisse aus Mathematik/Statistik/Quantitative Methoden
- Kenntnisse aus Sozialwissenschaften
- Prüfungsleistungen
- ausreichende Englischkenntnisse
- soziale Kompetenz
- internationale Orientierung
- Kommunikationsfähigkeit
- Zielstrebigkeit
- Kenntnisse von globalen Nachhaltigkeitsproblemen

- Kenntnisse von internationalen Politikprozessen

§ 5 – Schriftliches Bewerbungsverfahren

(1) Die Bewerbungsfrist läuft ab September des vorangehenden Kalenderjahres, Deadlines werden auf der Website der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Das elektronische Bewerbungsformular für das Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy ist während der Bewerbungsfrist online verfügbar.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber sind verpflichtet, im elektronischen Bewerbungsformular eine E-Mail-Adresse anzugeben, die während des gesamten Aufnahmeverfahrens aktiv ist und regelmäßig abgerufen wird.

(3) Zum Nachweis der in § 4 genannten Aufnahmekriterien haben die Studienwerberinnen und Studienwerber folgende Bewerbungsunterlagen in PDF-Form gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten elektronischen Bewerbungsformular zu übermitteln:

1. zum Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF:
 - a. einen Nachweis der Bildungseinrichtung über vorgeschriebene Prüfungen im Bereich Volkswirtschaftslehre oder Sozialwissenschaften oder Mathematik/Statistik/Quantitative Methoden im Umfang von jeweils 16 ECTS-Anrechnungspunkten, die in dem für die Zulassung gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF nachzuweisenden Studium abzulegen sind
 - b. einen Nachweis der Bildungseinrichtung über den vorgeschriebenen Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten des für die Zulassung gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF nachzuweisenden Studiums
2. zum Nachweis der Englischkenntnisse beispielsweise die Vorlage
 - a. eines der folgenden Mindesttestergebnisse mit Gültigkeit: TOEFL: 600/250/100, IELTS 7.0, CAE Certificate in Advanced English
 - b. von Zeugnissen über an der Wirtschaftsuniversität Wien abgelegte Prüfungen im Fach Wirtschaftssprache Englisch im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten mit einem gewichteten Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2,49.

(4) Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch einen gerichtlich beideten Dolmetscher zu übermitteln.

(5) Für die Prüfung der Aufnahmekriterien notwendige weitere Unterlagen, insbesondere Lehrinhalte der Kurse, die mit den in Abs 3 Z 1 lit a genannten Prüfungen abschließen, sind nach Aufforderung nachträglich in PDF-Form per E-Mail zu übermitteln.

§ 6 – Ergebnis des schriftlichen Bewerbungsverfahrens

Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die aufgrund ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen am besten für das Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy geeignet sind, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus. Alle Studienwerberinnen und Studienwerber werden vom Ergebnis des schriftlichen Bewerbungsverfahrens per E-Mail verständigt.

§ 7 – Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch erfolgt durch eine Kommission von Expertinnen und Experten, bestehend aus zumindest drei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern mit Lehrbefugnis in einem oder mehreren der Bereiche Volkswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften oder Mathematik/Statistik/Quantitative Methoden. Die Mitglieder der Kommission werden von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre für die Dauer eines Aufnahmeverfahrens ernannt. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (2) Im Rahmen des Auswahlgesprächs erfolgt die Prüfung der Eignung der Studienwerberinnen und Studienwerber insbesondere anhand der Bewertung ihrer Englischkenntnisse und Kommunikationsfähigkeit, ihrer Kenntnisse von globalen Nachhaltigkeitsproblemen und internationalen Politikprozessen sowie der Einschätzung ihrer sozialen Kompetenz und internationalen Orientierung.
- (3) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden rechtzeitig per E-Mail über Zeit und Ort ihres Auswahlgesprächs in Kenntnis gesetzt.

§ 8 – Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

- (1) Nach der Durchführung der Auswahlgespräche wird für jedes Aufnahmeverfahren aufgrund der Ergebnisse eine gereichte Liste der Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Aufnahmeverfahren bestanden haben, erstellt. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus.
- (2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden vom Ergebnis des Aufnahmeverfahrens jeweils innerhalb eines Monats nach Durchführung der Auswahlgespräche per E-Mail verständigt.
- (3) Pro Aufnahmeverfahren erhalten zumindest so viele Studienwerberinnen und Studienwerber der gereichten Liste ein Studienplatzangebot, dass die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze gemäß § 3 Abs 2 ausgeschöpft ist. Die Vergabe der Studienplatzangebote erfolgt dabei nach der Reihenfolge der Liste gemäß Abs 1.

§ 9 – Studienplatzbestätigung

- (1) Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die ein Studienplatzangebot erhalten haben, müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Studienplatzangebotes bei sonstigem Verfall per E-Mail erklären, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen.
- (2) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die Erklärungen gemäß Abs 1 abgegeben haben, erhalten eine Studienplatzbestätigung.

§ 10 – Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy setzt voraus, dass die Studienwerberin bzw. der Studienwerber eine Studienplatzbestätigung gem § 9 Abs 2 für das Studienjahr vorweist und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und § 91 Universitätsgesetz 2002 idgF erfüllt.
- (2) Neben den im Universitätsgesetz 2002 idgF vorgesehenen Unterlagen sind vor der Zulassung auch die im Aufnahmeverfahren elektronisch übermittelten Unterlagen im Original und unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften vorzulegen. Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch einen gerichtlich beideten Dolmetscher vorzulegen.

§ 11 – Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren

Studienwerberinnen und Studienwerber, die nach einem Aufnahmeverfahren nicht zum Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy zugelassen werden, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen.

§ 12 – Zuständigkeit

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre zuständig.

§ 13 – In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

(2) Die Änderungen dieser Verordnung vom 23.05.2012, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien am 27.06.2012, treten am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, am 23.05.2012

Für das Rektorat
ao.Univ.Prof. Dr. Edith Littich
Vizerektorin für Lehre